

# Satzung

## Deutscher Dachverband für Qigong und Taijiquan (DDQT)

DDQT Satzung NEU 2023-09-22-Nachtrag-2023-12-08.docx  
von Omkara R. Große-Brauckmann in Zusammenarbeit mit Klemens Speer

### Inhaltsverzeichnis

1. Präambel.....	3
2. Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	3
3. Zweck und Maßnahmen zur Verwirklichung.....	3
4. Gemeinnützigkeit.....	4
5. Mitgliedschaft.....	4
5.1. Arten der Mitgliedschaft.....	4
5.2. Mitgliedschaft als Auszubildende.....	4
5.3. Mitgliedschaft als Lehrende.....	4
5.3.1. ABO Mitgliedschaft.....	4
5.4. Fördermitgliedschaft.....	5
5.5. Ehrenmitgliedschaft.....	5
5.6. Erweiterte Rechte für aktive, engagierte Mitglieder.....	5
5.7. Stimmrechte.....	6
5.8. Beginn der Mitgliedschaft.....	6
5.9. Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
5.9.1. Gründe für einen Ausschluss aus dem Verein.....	7
5.10. Mitgliedsbeiträge.....	7
5.11. Sonstige Rechte und Pflichten.....	7
6. Organe des Vereins.....	8
7. Mitgliederversammlung.....	8
7.1. Einberufung der Mitgliederversammlung.....	8
7.1.1. Ablauf zur Einberufung einer Mitgliederversammlung.....	8
7.1.2. Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	9
7.2. Wahlverfahren.....	9
7.3. Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung.....	9

8. Der Vorstand.....	10
8.1. Grundlegendes zur Vorstandsorganisation, Verantwortlichkeiten.....	10
8.2. Zuständigkeit des Vorstands.....	11
9. Schatzmeister.....	11
10. Finanzrat (Kassenprüfung).....	11
11. Taijiquan- und Qigong-Ausschuss.....	12
12. DDQT-Rat.....	12
13. Sonstige Gremien wie Ausschüsse, Regional- oder Arbeits-/ Fachgruppen.....	12
14. Datenschutz.....	13
15. Haftung.....	13
16. Auflösung.....	13

## 1. Präambel

Die im Dachverband zusammenkommenden Praktizierenden des Qigong und Taijiquan verpflichten sich, ihr Können zum Wohle der Menschen auszuüben.

Sie sind der Tradition und Philosophie des Qigong und Taijiquan verbunden und erkennen die Notwendigkeit der Pflege und Weiterentwicklung dieser Übungssysteme und Künste an.

Anmerkung: Das hier gewählte generische Maskulinum bezieht sich zugleich auf männliche, weibliche und andere Geschlechteridentitäten.

## 2. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen  
„Deutscher Dachverband für Qigong und Taijiquan e. V. (kurz DDQT e. V.)“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München. Der Verein ist beim zuständigen Vereinsregister beim Amtsgericht München einzutragen.
- (3) Der Standort der Geschäftsstelle wird vom Vorstand beschlossen.  
(Anmerkung: Ändert sich der Sitz der Geschäftsstelle, ändert sich die Zuständigkeit des Finanzamts. Es ist jedoch keine Änderung der Satzung hinsichtlich Eintragung erforderlich! Vergleiche § 10 und § 20 (1) AO.)
- (5) Der Verein ist ein Verband. Der Verband kann in der Form als Gesamtverein Untervereine bilden. Der Verein kann Mitglied in weiteren Organisationen sein, wenn es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich oder förderlich ist.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 3. Zweck und Maßnahmen zur Verwirklichung

- (1) Konkreter Förderzweck
  - a) Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
  - b) Förderung von Bildung und Erziehung
  - c) Förderung von Taijiquan und Qigong als Sport, Gesundheitssport und sportliche Kampfkunst.
- (2) Maßnahmen zur Verwirklichung des Satzungszwecks
  - Angebot von Kursen oder Meisterschaften.
  - Pflege des konzeptionellen und theoretischen Hintergrunds von Qigong und Taijiquan, z.B. Veröffentlichungen, Wissenstransfer mit asiatischen bzw. anderen Meistern und Schulen, Vorträge an Schulen oder öffentlichen Einrichtungen.
  - Förderung der Praxis von Qigong und Taijiquan als Sport und Kampfkunst, Meditation in Bewegung und Bewegungskunst, z. B. Taijiquan und Qigong Festival.
  - Unterstützung von Gesundheitsförderung und Prävention, Stressbewältigung inkl. Entspannung.
  - Kontaktpflege zu Verbänden, Einrichtungen etc., auch international.
  - Zusammenarbeit mit den Krankenkassen und anderen privaten und öffentlichen sowie staatlichen Institutionen der Gesundheitspflege.
  - Erstellung von Ausbildungsleitlinien bzw. einer Ausbildungsordnung.
  - Unterstützung ganzheitlicher, gesundheitlicher Forschung und Förderung wissenschaftlichen Austauschs, z. B. entsprechendem Wissenstransfer mit asiatischen Schulen oder Meistern.

## 4. Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung in Form einer Ehrenamtszuschale oder eines Dienstvertrages erhalten.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

## 5. Mitgliedschaft

### 5.1. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedschaften:
  - a) Mitgliedschaft für Personen in der Ausbildung bis vor Abschluss zum Kursleiter - Auszubildende Mitgliedschaft
  - b) Mitgliedschaft als Lehrende (Kursleiter, Lehrer, Ausbilder) - Lehrende Mitgliedschaft
  - c) Mitgliedschaft als Ausbildungsorganisation (ABO) - ABO Mitgliedschaft
  - d) Fördermitglieder
  - e) Ehrenmitglieder
- (3) Aktive, engagierte Mitglieder erhalten zu ihrer Mitgliedschaft "erweiterte Rechte".
- (4) Alle Mitglieder sind grundsätzlich beitragspflichtig, sofern nicht anders geregelt.

### 5.2. Mitgliedschaft als Auszubildende

- (1) Mitglied als Taijiquan- und Qigong-Auszubildender kann jede natürliche Person werden.
- (2) Eine Mitgliedschaft als Auszubildender berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

### 5.3. Mitgliedschaft als Lehrende

- (1) Mitglied als Lehrender kann jede natürliche Person werden, die eine Qualifikation als Qigong- und Taijiquan-Kursleiter, -Lehrer oder -Ausbilder nach der Ausbildungsordnung des DDQT nachgewiesen hat.
- (2) Mitglieder als Lehrende besitzen Stimmrecht.

#### 5.3.1. ABO Mitgliedschaft

- (1) Eine juristische Person oder auch natürliche Person, die in Form einer Organisation zur Ausbildung auftritt, kann eine ABO Mitgliedschaft erhalten. ABO steht für „Ausbildungsorganisation“. Eine ABO-Mitgliedschaft erfordert:
  - Angebot einer Ausbildung für Taijiquan oder Qigong mit vom DDQT anerkannten Ausbildungsleitlinien gemäß der DDQT Ausbildungsordnung.
  - Mindestens einen Repräsentanten als Ausbilder mit einer Mitgliedschaft als Lehrender.
  - Die ABO erhält als solche kein Stimmrecht.

## 5.4. Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglied kann jede natürliche Person oder juristische Person werden.
- (2) Fördermitglieder bzw. deren Repräsentanten sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Fördermitglieder legen die Höhe ihres Beitrags in einem vom Vorstand vorgegebenen Rahmen nach eigenem Ermessen fest. Der Beitrag kann auch als Sachleistung erfolgen.

## 5.5. Ehrenmitgliedschaft

- (1) Natürliche Personen, die sich um den Verein, oder die Interessen, die der Verein vertritt, besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, besitzen aber kein Stimmrecht.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes aberkannt werden.

## 5.6. Erweiterte Rechte für aktive, engagierte Mitglieder

Aktiv engagierte, natürliche Mitglieder erhalten zu ihrer bestehenden Mitgliedschaft erweiterte Stimmrechte. Ziel ist es, das ehrenamtliche Engagement besonders zu würdigen. Für aktiv engagierte, natürliche Mitglieder gilt:

(1) Mitglieder, die eine eindeutige ehrenamtliche Aufgabe im Verein übernommen haben wie z. B. Vorstandsmitglieder, Ausschuss-Mitglieder (z. B. Taijiquan- und Qigong-Ausschuss), DDQT-Rat, Finanzrat (wenn ehrenamtlich), Gremien wie Arbeits-, Fach- und Regionalgruppen. Die Zahlung einer Aufwandspauschale oder Ehrenamtszuschuss steht dabei nicht im Widerspruch zu einem als ehrenamtlich benannten Engagement.

(2) Sonstige, besonders engagierte Mitglieder.

Die Feststellung, welche dieser Personen als sonstige, besonders aktiv, engagierte Mitglieder zählen, trifft der Vorstand mindestens einmal jährlich in einer Vorstandssitzung. Ebenso kann er die erweiterten Rechte für aktiv engagierte Mitglieder im I. Quartal des neuen Kalenderjahrs aberkennen.

(3) Die erweiterten Rechte gelten immer für das laufende Kalenderjahr. Wenn sich die Voraussetzungen für eine Aktiv-Mitgliedschaft nicht ändern, dann verlängert sich die Aktiv-Mitgliedschaft unbefristet jedes Kalenderjahr neu.

(4) Der Vorstand kann die Verlängerung der Aktiv-Mitgliedschaft eines sonstigen, besonders engagierten Mitglieds durch Beschluss mit sofortiger Wirkung beenden.

(5) Mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder zusammen haben ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Vorstand zur Prüfung besonders engagierter Mitglieder für eine aktive Mitgliedschaft.

Ebenso haben mindestens 3 Mitglieder ein aufschiebendes Vetorecht gegen die Ernennung eines aktiven Mitgliedes durch den Vorstand. Der Vorstand muss auf ein solches Veto hin in einer Vorstandssitzung die formulierten Anträge prüfen und Stellung dazu nehmen. Die endgültige Entscheidung obliegt dem Vorstand. Die Stellungnahmen können im Rahmen eines Tagesordnungspunktes auf einer Mitgliederversammlung auf Antrag zur weiteren Diskussion gebracht werden.

## 5.7. Stimmrechte

- (1) Folgende Stimmrechte für die Mitgliederversammlung sind geregelt:
  - Fördermitglied: keine Stimme
  - Ehrenmitglied: keine Stimme
  - Auszubildende Mitgliedschaft: keine Stimme
  - Mitgliedschaft als Kursleiter: 1 Stimme
  - Mitgliedschaft als Lehrer: 2 Stimmen
  - Mitgliedschaft als Ausbilder: 4 Stimmen
  - Ausbildungsorganisationen (ABOs) erhalten als solches kein Stimmrecht.
  - Zusätzlich erhalten aktive, engagierte Mitglieder doppeltes Stimmrecht.  
Bei Mitgliedern ohne Stimmrecht erhalten diese 2 Stimmen.  
Während einer Mitgliederversammlung können die Stimmrechte eines Mitglieds nicht geändert werden.
- (2) Mehrere Stimmen eines Mitglieds können nur als Einheit abgegeben werden.
- (3) Eine Stimmrechtsübertragung muss schriftlich erfolgen. Ein Mitglied kann maximal die Stimmrechte von 2 weiteren Mitgliedspersonen auf sich vereinen. Auch die übertragenen Stimmen können je Stimmrechtsübertragung nur als Einheit abgegeben werden.
- (4) Vertritt eine Person mehrere Mitglieder in einer Online-Versammlung (Jahreshauptversammlung, Mitgliederversammlung etc.), so muss sie sich mit mehreren Usern (mit verschiedenen Zugängen) unter Angabe seiner Vertretung in die Konferenz einloggen.

## 5.8. Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in digitaler oder nicht digitaler Schrift- oder Textform, der an den Vorstand zu richten ist. Dem Aufnahmeantrag ist, wenn erforderlich, eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag beizufügen.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrags sollten dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitgeteilt werden. Das abgelehnte Mitglied darf sich an die Mitgliederversammlung wenden. Die Mitgliederversammlung kann eine Ablehnung mit Mehrheitsbeschluss revidieren.
- (3) Das Ergebnis des Aufnahmeantrags wird dem Mitglied mitgeteilt. Mit der Annahme des Aufnahmeantrags bestätigt der Antragsteller seine Zustimmung zur Satzung.
- (4) Eine Mitgliedschaft muss mindestens 1 Kalenderjahr betragen.

## 5.9. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sowie bei
  - a) juristischen Personen und Personenvereinigungen durch ihre Auflösung oder ihre Liquidation.
  - b) natürlichen Personen durch den Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche, nachweisliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Vereins, z. B. als Einschreiben, Fax, E-Mail. Der Austritt kann gemäß der Einschränkung des § 5.9 (4) der Satzung nach einem Jahr (365 Tage) zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Es besteht eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende. Die Mitgliedsbeiträge sind in jedem Fall auch für das gesamte laufende Jahr, in dem die Kündigung wirksam wird, zu entrichten.  
Der Vorstand kann hiervon abweichend eine kürzere Kündigungsfrist beschließen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes als Mitglied ausgeschlossen werden,

wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Mahnung muss in schriftlicher Form erfolgen, u. a. per E-Mail, Brief, per Einschreiben, per Fax etc.. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Die Verpflichtung zur Zahlung der noch fälligen Mitgliedsbeiträge bis zum Jahresende bleibt davon unberührt.

(4) Bei Änderung der Mitgliedsgebühren besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht der Mitgliedschaft mit einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe der geänderten Mitgliedsgebühren zum Wirkungstermin der Beitragsanpassung.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

(6) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch das Vereinsvermögen oder auf die Erstattung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge. Der Anspruch des DDQT auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

(7) Ein Mitglied kann gegen einen Ausschluss aus dem Verein Widerspruch beim DDQT-Rat, wenn dieser eingerichtet ist, zur Prüfung des Falls einlegen. Der DDQT-Rat gibt hierzu dann eine Empfehlung bzw. Stellungnahme an den Vorstand. Die finale Entscheidung über den Ausschluss obliegt jedoch weiterhin dem Vorstand.

### **5.9.1. Gründe für einen Ausschluss aus dem Verein**

Eine grobe Verletzung der Interessen des Vereins wird grundsätzlich angenommen, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, die Qualitätsstandards, die Ethikrichtlinien, die Ausbildungsordnung verstößt, oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des DDQT agiert. Ebenso wenn das Mitglied den Verein als Forum benutzt, um in eigener Sache oder für dritte Unternehmen Werbung für Struktur- und Multi-Level-Marketing-Vertriebe vorzunehmen. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

### **5.10. Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Aufnahme in den Verein kann von der Zahlung einer Aufnahmegebühr abhängig gemacht werden. Es können von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben werden.

(2) Höhe, Fälligkeit und Form der Zahlung von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden vom Vorstand festgesetzt.

(3) Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung, die Mitgliedsbeiträge verbindlich regelt.

### **5.11. Sonstige Rechte und Pflichten**

Alle Mitglieder verpflichten sich mit ihrer Mitgliedschaft, den DDQT und seine satzungsgemäßen Zwecke zu fördern und zu unterstützen. Ebenso verpflichten sie sich mit ihrer Mitgliedschaft zur Transparenz hinsichtlich ihres eigenen Werdegangs inkl. ggf. der Ausbildungscurricula, indem sie selbige beim DDQT hinterlegen und prüfen lassen.

Alle Mitglieder haben grundsätzlich das Recht, auf ihre Mitgliedschaft im DDQT in allen für ihre Tätigkeit relevanten Veröffentlichungen hinzuweisen.



## 6. Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind, die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Finanzrat, der Taijiquan- und der Qigong-Ausschuss, der DDQT-Rat und bei Bedarf sonstige Gremien.
- (2) Der Vorstand kann die Einsetzung einer Geschäftsführung beschließen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

## 7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands; Genehmigung des Finanzberichts des Finanzrates; Diskussion des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- b) Entlastung des Vorstands;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme des Geschäftsführers, sofern ein solcher vom Vorstand angestellt wurde;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Finanzrats;
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) sonstige Beschlussfassungen oder Verhandlungen, die sich aus dieser Satzung ergeben.

### 7.1. Einberufung der Mitgliederversammlung

#### 7.1.1. Ablauf zur Einberufung einer Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal kalenderjährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können gemäß den zusätzlichen Bestimmungen unter „außerordentliche Mitgliederversammlungen“ anberaumt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.  
Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks sowie die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands, Finanzrats sind bis spätestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder zu kommunizieren. Diesbezügliche Anpassungen können noch bis zu 6 Wochen vor der Versammlung nachgereicht werden.  
Die Kommunikation muss in schriftlicher Form erfolgen, z. B. E-Mail, Brief, Messenger. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse oder eine andere, vom Vorstand akzeptierte Kommunikationsadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann entsprechend der Einladung durch den Vorstand sowohl in persönlicher Präsenz, als Telefonkonferenz oder als Videokonferenz durchgeführt werden. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, kurz hybride Mitgliederversammlung genannt.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung, die Ergänzung bekannt zu geben.
- (5) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die während der Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Beschlussanträge sowie Ergänzungen zur Tagesordnung können verbindlich mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen



werden.

Auch über nach Absatz 4 ergänzte Beschlussgegenstände können abweichend von § 32 BGB wirksame Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen hiervon sind Satzungsänderungen, Vereinsauflösung sowie Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern.

(6) In der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) müssen zumindest folgende Punkte vorgesehen sein:

- Bericht über die einzelnen Geschäftsbereiche der Vorstände
- Bericht über Ausschüsse, Gremien
- Lage und Planungsbericht
- Bericht über Geschäfte von erheblicher Bedeutung für den Verein
- Finanzbericht inkl. Haushaltsplan
- Entlastung des Vorstandes
- Verschiedenes, so weit entsprechende Anträge der Mitglieder gemäß Satzung gestellt werden.

### **7.1.2. Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten sinngemäß die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **7.2. Wahlverfahren**

- (1) Gemäß BGB findet eine Einzelwahl der Kandidaten statt. Die Kandidaten werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen einzeln gewählt. Enthaltungen zählen in Bezug auf die absolute Mehrheit nicht als Stimmen. Über das Wahlverfahren entscheidet der Wahlleiter.
- (2) Sind mehrere Kandidaten mit absoluter Mehrheit für ein Amt gewählt, so ist der Kandidat mit den relativ meisten Stimmen gewählt.
- (3) Herrscht Stimmengleichheit zwischen zwei oder mehr Kandidaten, die eine Amtsfunktion besetzen wollen, erfolgt eine neue Wahl zwischen den Kandidaten.

## **7.3. Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand kann auch eine dritte Person mit der Leitung der Mitgliederversammlung betrauen. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Im Falle von schriftlichen Abstimmungen, auch in Form von elektronischen Abstimmungen, erhalten Versammlungsleiter, Protokollant sowie ggf. eine beauftragte Person Einsicht in die genaue Stimmabgabe zur Prüfung der korrekten Stimmvergabe.
- (3) Mitgliederversammlungen können auch auf elektronischem Weg durchgeführt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt und schriftlich festgehalten.
- (5) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks sowie die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands, Finanzrats entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist in diesen Fällen eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen,

stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt und schriftlich festgehalten.

(6) Die Mitglieder können an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben, wenn dies in der Einladung so angekündigt wird. Alternativ können die Mitglieder auch vorab zu einem Tagesordnungspunkt ihre Stimme in schriftlicher nachweislicher Form abgeben (E-Mail mit Lesebestätigung, Fax, Einschreiben etc.)

(7) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle (stimmberechtigten) Mitglieder beteiligt wurden. Bis zu dem vom Verein gesetzten Termin müssen mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform, d. h. auch elektronisch, abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst worden sein.

(8) Die Beschlüsse sind in einem Ergebnisprotokoll aufzunehmen.

## **8. Der Vorstand**

### **8.1. Grundlegendes zur Vorstandsorganisation, Verantwortlichkeiten**

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens einem und maximal 6 Vorstandsmitgliedern. Die Amtsperiode eines Vorstandsmitglieds umfasst 3 Jahre ab Zeitpunkt der Wahl in der Mitgliederversammlung. Das Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Qualifikationsanforderungen an die Vorstandsmitglieder:

- 1/3 der Vorstandsmitglieder sollten Ausbilder gemäß DDQT sein.
- Vorstandsmitglieder sollten fachliche Eignungen inkl. Management-Qualifikationen bzw. Management-Erfahrung mitbringen.

(3) Zur Wahl des Vorstands

- Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus dem Vorstand (Vorstandsvertreter) und dem erweiterten Vorstand. Der Gesamtvorstand wählt in einer zu protokollierenden Sitzung aus seiner Mitte einen 1. und möglichst auch einen 2. Vorsitzenden, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertreten. Gibt es nur einen Vorsitzenden, so ist dieser alleine vertretungsberechtigt. Gibt es einen 1. und 2. Vorsitzenden, so sind beide einzeln vertretungsberechtigt.

—Vorstandswahlen sollten in zeitlich versetzten Turnus durchgeführt, sodass neue Vorstandsmitglieder zu erfahrenen Vorstandsmitgliedern hinzustoßen.

- Vorstandsmitglieder können unbegrenzt für eine neue Amtsperiode wiederbestellt werden.

(4) Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(5) Der Vorstand muss sich nach seiner Bildung eine interne Geschäftsordnung mit einer 3/4-Mehrheit geben, in der die Zusammenarbeit, Organisation, Beschlussfassung, Ressorts, Bildung einer Geschäftsstelle usw. nach innen, geregelt werden.

(6) Ist eine Vorstandsstelle unbesetzt oder scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied aus den Mitgliedern bestimmen. Dieser Vorstandsposten steht in der nächsten Mitgliederversammlung zur Neuwahl an bzw. muss die Besetzung durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(7) Der Vorstand kann die laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer entgeltlich übertragen. Ein Vorstand kann auch gleichzeitig Geschäftsführer sein.

## 8.2. Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins verantwortlich, soweit sie nicht durch die Satzung oder Vorstandsbeschluss einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Der Vorstand kann zu wichtigen Themen Online-Befragungen durchführen.
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr inkl. des Jahresbudgets für Abteilungen wie Finanzrat, Geschäftsstelle; Erstellung des Jahresberichts; Änderung, Weiterentwicklung und Aktualisierung der Ausbildungsordnung unter Anhörung der Mitglieder.
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- g) Führung und Entscheidung sämtlicher Amtsgeschäfte bzw. der Geschäftsführung im Innen- und Außenverhältnis, die den Verein betreffen. Ausgenommen hiervon sind die Rechte der Mitgliederversammlung.

## 9. Schatzmeister

Der Vorstand ernennt einen oder mehrere Schatzmeister mit definiertem Aufgabenbereich. Ein Schatzmeister muss weder Mitglied des Vorstands noch Mitglied des Vereins sein. Sollte sich die Ernennung eines Schatzmeisters verzögern, so übernimmt übergangsweise der 1. oder 2. Vorsitzende das Amt des Schatzmeisters bis ein Schatzmeister per Vorstandsbeschluss ernannt worden ist. Der Schatzmeister kann eine Vergütung für seine Aufgabe erhalten.

## 10. Finanzrat (Kassenprüfung)

Der Finanzrat dient der unabhängigen Kontrolle der Finanzangelegenheiten inkl. Jahresabschlüsse des Vereins.

- (1) Es werden 1 bis 2 fachlich geeignete Finanzräte von der Mitgliederversammlung gewählt und können von dieser abberufen werden. Solange eine Wahl der Finanzräte in der Mitgliederversammlung noch nicht stattgefunden hat, darf übergangsweise der Vorstand den Finanzrat bis zur Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung ernennen. Vorstände dürfen nicht gleichzeitig als Finanzrat tätig sein.
  - (2) Ein Finanzrat kann in der Mitgliederversammlung durch Neuwahl eines anderen Kandidaten ersetzt werden. Ansonsten ist das Amt unbefristet.
  - (3) Der Finanzrat hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Vorstand stellt die erforderlichen Unterlagen und technische Zugänge bereit.
- Der Finanzrat gibt in schriftlicher Form für oder persönlich auf der Jahreshauptversammlung einen zusammenfassenden Kassenprüfungsbericht.

## 11. Taijiquan- und Qigong-Ausschuss

Es werden je ein Taijiquan-Ausschuss und Qigong-Ausschuss gebildet. Die Aufgaben der beiden Ausschüsse sind die Vorabprüfung der Qualifikation zur Aufnahme von neuen Mitgliedern gemäß Ausbildungsordnung sowie ggf. sonstige, durch den Vorstand festgelegte Aufgaben.

(1) Jedes fachlich geeignete natürliche Mitglied (Ausbilder, Lehrer, Kursleiter) kann in den Ausschüssen tätig werden. Es sollten mindestens ein Ausbilder vertreten sein. Die Ausschussmitglieder werden durch den Vorstand für eine Amtszeit zwischen 1 bis 3 Jahren ernannt, um bei Neuwahlen eine inhaltliche Kontinuität zu sichern.

(2) Die grundsätzlichen Aufgaben werden durch den Vorstand spezifiziert.

(3) Die Ausschüsse organisieren sich selbst in eigener Abstimmung.

## 12. DDQT-Rat

(1) Es soll ein DDQT-Rat gebildet werden. Der DDQT-Rat soll aus mindestens zwei Personen bestehen. Vorstände dürfen nicht gleichzeitig als DDQT-Rat tätig sein.

(2) Der Vorstand ernennt die Mitglieder des Rats und beruft sie ab. Die Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht. Die Amtszeit ist unbegrenzt.

(3) Ein Mitglied des DDQT-Rats erhält Kraft seines Amtes eine aktive Mitgliedschaft.

(4) Die Mitglieder des DDQT-Rats müssen über eine besondere Expertise verfügen. Sie sollen dem Vorstand und dem Verein für besondere beratende und unterstützende praktische Dienstleistungen zur Verfügung stehen, z. B. wissenschaftlicher Rat, Rechtsfragen, Ausbildungsleitlinien, Ausbildungsqualitätssicherung, Ethikrichtlinien, Überprüfung von Verletzungen der Ausbildungsordnung und der Ethikrichtlinien usw.

(5) Der DDQT-Rat organisiert sich selbst.

(6) Er ist Mediationsstelle bei Streitigkeiten, inkl. Anhörungsrecht des betroffenen Mitglieds bei Mitgliedsausschluss.

## 13. Sonstige Gremien wie Ausschüsse, Regional- oder Arbeits-/ Fachgruppen

(1) Auf Initiative des Vorstands oder von mindestens zwei Mitgliedern mit Zustimmung des Vorstands können Ausschüsse, Regional- oder Arbeits-/Fachgruppen oder Landesverbände (kurz: Gremium) gegründet werden. Das Gremium kann jeweils, auch wiederholend für den Zeitraum von einem Jahr einen oder mehrere Sprecher bestimmen. Es organisiert in eigener Verantwortung Treffen der Mitglieder. An diesen Treffen können gegebenenfalls auch Nichtmitglieder teilnehmen; dies gilt insbesondere für Personen, die an einer Mitgliedschaft und/oder Mitwirkung im Verein interessiert sind. Eine Veröffentlichung von z. B. Beschlüssen, Ergebnissen oder Pressemitteilungen unter Verwendung des Vereinsnamens ist nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstands zulässig. Der Vorstand kann die Auflösung eines Ausschusses, einer Regional- oder Arbeits-/Fachgruppe beschließen.

(2) Die Gremien dienen z. B. der Erarbeitung von Ausbildungsleitlinien, Qualitätsrichtlinien, Prüfung der Qualifikationen von Mitgliedern bzw. Antragstellern, Weiterbildung, Fortbildung, Erarbeiten von Angeboten und Produkten, die den Satzungszweck des Vereins unterstützen.

## 14. Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Geburtsdatum, vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter) etc.. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung verwendet. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies im Rahmen der Vereinszwecke und Vereinsverwaltung erforderlich ist.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindung mitzuteilen.
- (3) Schließt der Verein für seine Mitglieder eine Gruppenversicherung, so müssen aus diesem Grund die erforderlichen Mitgliederdaten an die Versicherung übermittelt werden.
- (4) Als Mitglied eines anderen Vereins ist der DDQT verpflichtet, die Mitgliederdaten (Name, Eintrittsdatum) an den anderen Verein zu melden.
- (5) Der Verein nutzt für seine Tätigkeit sog. Cloud-Dienste, die den Vorschriften der DSGVO Rechnung tragen. Hier wird u. a. Mitgliederdaten gespeichert.
- (6) Die Mitgliederdaten werden an andere Mitglieder nur herausgegeben, wenn dies aus vereinsrechtlichen Bestimmungen rechtlich geboten ist. Hierzu ist es erforderlich, dass das herausverlangende Mitglied ein berechtigtes Interesse hat, das in geeigneter Form nachzuweisen ist.

## 15. Haftung

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder seiner Organe für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht. Die Haftung der Vorstandsmitglieder, tätiger Organ- oder Amtsträger gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig und leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder erleiden bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins, so weit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## 16. Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Anlass einberufenen Versammlung durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, sodass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt zu hören.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das in diesem Zeitraum erworbene Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kinderhilfe. Der Begünstigte muss einen gemeinnützigen Zweck gemäß der Abgabenordnung § 52 „Gemeinnützige Zwecke“ erfüllen.
- (4) Bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird der Verein als nicht gemeinnütziger Verein weitergeführt.
- (5) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.